

TEIL II:

TARIFBESTIMMUNGEN



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Verbundtarif gilt in den Verkehrsmitteln der Unternehmen Rostocker Straßenbahn AG, DB Regio AG, Weiße Flotte GmbH, rebus Regionalbus Rostock GmbH und der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH (unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 6 (1)) in der Hansestadt Rostock und im Landkreis Rostock. Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung der Tarifzonen enthält der Liniennetz- und Tarifzonenplan.

1.2 Beförderungsvertrag

Mit dem Erwerb des Fahrausweises erkennt der Fahrgast

- ::: die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen,
- ::: die Tarifbestimmungen und
- ::: die öffentlich bekannt gemachten Fahrpreise

des VVW in ihrer jeweils gültigen Fassung als Inhalt des Beförderungsvertrages an.

Mit Betreten des Verkehrsmittels bzw. des Bahnsteigs tritt der Beförderungsvertrag in Kraft. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.

1.3 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

::: **Einzelfahrausweise**

- I Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- I Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- I Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- I Fährfahrkarten zum Normaltarif
- I Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

::: **Tageskarten**

- I Tageskarten zum Normaltarif
- I Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- I Gruppen-Tageskarten

::: **Fahrausweise für Fahrräder**

- I Fahrradkarten (Zone Rostock, Güstrow/Bützow, Gesamtnetz VVW)
- I Fahrradkarten Fähre
- I Fahrrad-Tageskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)
- I Fahrrad-Monatskarten (Gesamtnetz VVW)

::: **Wochenkarten**

- I Wochenkarten zum Normaltarif
- I Wochenkarten zum Ermäßigungstarif

::: **Monatskarten**

- Normaltarif*
- I Monatskarten
- I Monatskarten *plus*

- I Monatskarten + *Bike*
- I Monatskarten + *Family*

I JobTicket

Ermäßigungstarif

- I Monatskarten
- I Monatskarten + *Bike* (Zone Rostock)
- I VorschulTicket (Zone Rostock)

::: Monatskarten im Abonnement

Normaltarif

- I Monatskarten
- I Monatskarten *plus*
- I Monatskarten + *Bike*
- I Monatskarten + *Family*
- I Mobil60-Ticket (Gesamtnetz VVW)
- I Mobil60-Ticket + *Bike* (Gesamtnetz VVW)

Ermäßigungstarif

- I Monatskarten
- I Monatskarten + *Bike* (Zone Rostock)
- I SchülerTicket (Zone Rostock)

::: Jahreskarten

Normaltarif

- I Jahreskarten
- I Jahreskarten *plus*
- I Jahreskarten + *Bike*
- I Jahreskarten + *Family*
- I Mobil60-Ticket (Gesamtnetz VVW)
- I Mobil60-Ticket + *Bike* (Gesamtnetz VVW)

Ermäßigungstarif

- I Jahreskarten
- I Jahreskarten + *Bike* (Zone Rostock)

::: FlughafenTickets

- I Einzelfahrkarte
- I Einzelfahrkarte ermäßigt
- I Familienkarte

Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen in Zügen des Nahverkehrs zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.

::: Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Zum ein- bzw. mehrmaligen Übergang in die 1. Wagenklasse berechtigen folgende Fahrausweise:

- I Einzel-Übergangskarten zum Normaltarif
- I Einzel-Übergangskarten zum Ermäßigungstarif
- I Wochen-Übergangskarten zum Normaltarif
- I Monats-Übergangskarten zum Normaltarif
- I Jahres-Übergangskarten zum Normaltarif



1.4 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine aufgrund des Verkehrsweges mehrfach befahrene Zone zählt für die Preisberechnung nur einfach. Die befahrenen Zonen müssen aneinander grenzen.

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gilt für Fahrten

- ::: innerhalb der Hansestadt Rostock ausschließlich der Preis für die Zone Rostock
- ::: innerhalb des gesamten Verbundgebietes ab 8 Zonen der Preis für das Gesamtnetz VVW,
- ::: mit den Fähren über die Warnow bei Einzelfahrten der Fährtarif
- ::: innerhalb der Städte Güstrow und Bützow ausschließlich der Stadttarif Güstrow/Bützow.

Für **kombinierte Fahrten Region/Hansestadt** Rostock oder umgekehrt ist zu den befahrenen Regionalzonen für die Zone Rostock eine Zone hinzu zu zählen.

Die Übersicht der Fahrpreise enthält die **Anlage 1**.

1.5 Vertrieb

Fahrausweise werden ausgegeben

- ::: in den unternehmenseigenen Kundenzentren
- ::: durch die Personale in den mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs
- ::: durch die Fahrpersonale in den Bussen von rebus
- ::: durch das Fährpersonal
- ::: an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen im Auftrag der beteiligten Unternehmen (Agenturen)
- ::: an den Fahrausweisautomaten (stationär sowie in Bussen und Straßenbahnen der RSAG)

Berechtigungsausweise zur Nutzung ermäßigter Wochen- und Monatskarten werden nur in den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen

- ::: Kundenzentren (RSAG),
- ::: Kundenzentrum ZOB Rostock (rebus), Kundenzentrum Güstrow und Betriebshof Teterow (rebus),
- ::: Fahrkartenschalter (MBB)

ausgestellt.

Die Fahrausweise im Abonnement (ABO, SchülerTicket, JobTicket) und Jahreskarten werden nur auf schriftlichen Antrag der Kunden von der ABO-Zentrale zugestellt oder in den Kundenzentren der RSAG ausgegeben.

Einzel-, Wochen- und Monatsübergangskarten zur Nutzung der 1. Wagenklasse können in allen DB-Reisezentren bzw. – Agenturen, an DB-Fahrausweisautomaten sowie beim Personal in den Zügen erworben werden.

Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

1.6 Entwertung

Einzel-, Tages- und Fahrradkarten, die in Kundenzentren oder an stationären Automaten erworben worden sind, werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Sie sind

- ::: auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,
- ::: in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt

mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Fahrausweise, die in Fahrzeugen durch Personal oder an Automaten ausgegeben werden, sind bereits entwertet und nur für den sofortigen Fahrtantritt gültig.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten und Fahrradkarten Fähre gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind bereits entwertet.

1.7 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Entwertete Einzel-, Tages- und Fahrradkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar. Bei der Prüfung personengebundener Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten, auch in den Ausgabeformen Abonnement und Jahreskarte) ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzuzeigen.

1.8 Verbundgebietüberschreitende Fahrten

Für Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen bzw. bei denen Start und Ziel außerhalb des Verbundgebietes liegen, aber dieses durchfahren wird, gelten die Tarife des Verkehrsunternehmens, das die verbundgebietüberschreitende Linie betreibt. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen des betreffenden Verkehrsunternehmens erworben werden.

Abweichende Regelungen in den Nahverkehrszügen:

Inhaber einer VVW-Zeitkarte können für Fahrten zwischen einem Bahnhof außerhalb des VVW-Gebietes und dem letzten bzw. ersten Haltebahnhof im Geltungsbereich der VVW-Zeitkarte einen Fahrausweis nach dem Tarif des BB Personenverkehr lösen.

Der Verbundtarif gilt auch auf folgenden verbundgebietüberschreitenden Linienabschnitten:

- ::: **Linie 112** zwischen Mandelshagen und Marlow
- ::: **Linie 120** zwischen Reppelin und Bad Sülze oder Marlow
- ::: **Linie 221** zwischen Friedrichshof und Dargun ZOB
- ::: **Linie 230** zwischen Niendorf und Malchin ZOB
- ::: **Linie 231** zwischen Großen Luckow und Waren
- ::: **Linie 232** zwischen Neuhäuser und Malchin ZOB
- ::: **Linie 270** zwischen Tieplitz Abzw. und Sternberg



6 ::: TARIFE

Auf den folgenden Linienabschnitten werden auch Wochen- und Monatskarten des Verbundtarifes anerkannt:

- ::: **Linie 304** (Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)) zwischen Rostock ZOB und Gnoien/Finkenthal

2 Tarifbestimmungen

2.1 Einzelfahrausweise

Es werden ausgegeben:

- ::: Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- ::: Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- ::: Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- ::: Fährfahrkarten zum Normaltarif
- ::: Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif

Einzelfahrkarten und Fährfahrkarten gelten jeweils für eine Person.

2.1.1 Ermäßigung

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- ::: Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- ::: Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur in der Zone Rostock
- ::: Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur in der Zone Rostock
- ::: Inhaber einer Rostocker Ehrenamts-Card nur in der Zone Rostock

Die berechnete Inanspruchnahme ermäßigter Einzelfahrkarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Warnow-Pass der Hansestadt Rostock mit dem Stempelaufdruck „SozT“ nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Hanse-Jobcenter ausgegeben.

Fährfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- ::: Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.1.2 Fahrtunterbrechung

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung.

2.1.3 Geltungsbereich, Umsteigen

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch den Entwerteraufdruck ausgewiesen.

2.1.4 Fährfahrkarten

Fährfahrkarten gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow. Sie sind vor Antritt der Fahrt mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerfen.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich bei Fahrtantritt dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Die vom Fährpersonal ausgegebenen Fährfahrkarten gelten nur für die anschließende Fährfahrt und sind bereits entwertet.

2.1.5 Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke

Als **Kurzstrecke** gilt

::: auf den Linien der RSAG

- I eine Fahrt bis zu 4 Haltestellen nach Zustieg einschl. Umsteigen
- I die einmalige Durchfahrt durch den Warnowtunnel zwischen den Haltestellen Schmarl-Zentrum und Seehafen Fähre

Die Kurzstreckenfahrkarte gilt **nicht** auf der Linie 49 zwischen den Haltestellen Kröpeliner Tor und Dierkower Kreuz.

Alle Haltepunkte, die den Haltestellen Steintor und Parkstraße zugeordnet sind, gelten jeweils als eine Haltestelle.

::: auf den S-Bahn- und Regionallinien der DB

- I eine Fahrt innerhalb der Zone Rostock zwischen zwei benachbarten Stationen
- I in der Region sind **Kurzstreckenfahrkarten nicht gültig**

::: auf den Linien von rebus

- I eine Fahrt bis zu 2 Haltestellen nach Zustieg,
- I eine Fahrt bis zu 4 Haltestellen nach Zustieg zwischen
 - Reutershagen Markt und Ostseepark
 - ZOB und Globus
 - Dierkower Kreuz und HanseCenter
- I eine Fahrt innerhalb aller Haltestellen in geschlossenen Ortschaften, außer in den Stadtgebieten Güstrow und Bützow

2.2 Tageskarten

Es werden ausgegeben:

- ::: Tageskarten zum Normaltarif
- ::: Tageskarten zum Ermäßigungstarif
- ::: Gruppen-Tageskarten

Tageskarten gelten für jeweils eine Person.

Gruppen-Tageskarten berechtigen zur gemeinsamen Fahrt von bis zu 5 Personen.

2.2.1 Ermäßigung

Tageskarten zum Ermäßigungstarif gelten für

- ::: Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- ::: Sozialhilfeempfänger der Hansestadt Rostock nur in der Zone Rostock
- ::: Empfänger von ALG-II der Hansestadt Rostock nur in der Zone Rostock
- ::: Inhaber einer Rostocker Ehrenamts-Card nur in der Zone Rostock



Die berechnete Inanspruchnahme ermäßigter Tageskarten durch Sozialhilfeempfänger und Empfänger von ALG-II ist durch den Warnow-Pass der Hansestadt Rostock mit dem Stempelaufdruck „SozT“ nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur über das Hanse-Jobcenter ausgegeben.

2.2.2 Geltungsdauer

Tageskarten und Gruppen-Tageskarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 3.00 Uhr des Folgetages.

2.2.3 Geltungsbereich

Tageskarten und Gruppen-Tageskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Die Zone des Fahrtantritts wird durch die Entwertung ausgewiesen.

2.3 Fahrausweise für Fahrräder

Es werden ausgegeben:

::: Fahrradkarten (Zone Rostock, Güstrow/Bützow, Gesamtnetz VVW)

::: Fahrradkarten Fähre

::: Fahrrad-Tageskarten (Zone Rostock, Gesamtnetz VVW)

::: Fahrrad-Monatskarten (Gesamtnetz VVW)

Für die Beförderung von Fahrrädern (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller, Segways, Pedelecs/E-Bikes) gilt Teil I, § 12 Beförderung von Sachen. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem VVW-Fahrausweis gemäß Teil II, Punkt 1.3, sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke. Jedes gemäß § 12 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen mitgenommene Fahrrad ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam auf einem VVW-Fahrausweis, der zur Mitnahme eines Fahrrades berechtigt, so ist jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

2.3.1 Geltungsdauer / Geltungsbereich

Fahradkarten gelten im gemäß Fahrausweisaufdruck angegebenen Geltungsbereich ab Entwertung zur einmaligen Fahrt in eine Richtung ohne Fahrtunterbrechung. Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen.

Fahradkarten und Fahrrad-Tageskarten mit Geltungsbereich Gesamtnetz VVW gelten auch im Molli.

Fahrad-Monatskarten gelten **nicht** im Molli.

2.3.2 Geltungsdauer

Fahrad-Tageskarten gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung bis 3.00 Uhr des Folgetages und zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

Fahradkarten Fähre gelten nur für eine einmalige Überfahrt mit den Fähren über die Warnow.

Fahrad-Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

2.3.3 Besondere Regelung für die Mitnahme von Tandems

Tandems können gemäß Teil I, §12 (2) mitgenommen werden.

Dabei ist für jedes Tandem entweder eine Fahrradkarte oder Fahrrad-Tageskarte für den jeweils erforderlichen Geltungsbereich zu erwerben.

Dies gilt auch für Personen, die gemäß SGB IX, §§145,146 zum Einstellen eines Tandems in die Nahverkehrszüge der DB Regio bzw. in die S-Bahn-Züge berechtigt sind.

Die Mitnahme von Tandems des genannten Berechtigtenkreises erfolgt ausschließlich ab 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages.

2.4 Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif

2.4.1 Persönliche Wochen- und Monatskarten

Es werden ausgegeben:

- ::: Wochenkarten,
- ::: Monatskarten (auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

Wochen- und Monatskarten sind personengebunden und nicht übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.4.1.1 Geltungsdauer

Wochenkarten gelten 7 Tage. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag der Woche an ausgegeben werden. Die Geltungsdauer endet am letzten Geltungstag (24.00 Uhr) der Folgewoche.

Monatskarten gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.1.2 Geltungsbereich

Wochenkarten und Monatskarten gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.2 Monatskarten *plus*

Es werden ausgegeben:

- ::: Monatskarten *plus* (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte)

2.4.2.1 Geltungsdauer

Monatskarten *plus* gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats.



Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.2.2 Geltungsbereich

Monatskarten *plus* gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.2.3 Zusatznutzen

Monatskarten *plus* enthalten folgende Zusatznutzen:

::: Übertragbarkeit auf eine andere Person.

Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

Monatskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, sind im Molli personengebunden. Für diesen Geltungsbereich ist eine Kundenkarte der MBB notwendig.

::: unentgeltliche Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung GBB § 12 und eines Hundes unter Beachtung der GBB § 13

::: unentgeltliche Mitnahme Montag bis Freitag von 19.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 0.00 Uhr von

! einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder

! bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Für Monatskarten *plus*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen für Fahrrad/Hund und weitere Personen im Molli nicht.

2.4.3 Monatskarten + Bike

Es werden ausgegeben:

::: Monatskarten + *Bike* (jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte)

Monatskarten + *Bike* sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar.

Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.4.3.1 Geltungsdauer

Monatskarten + *Bike* gelten einen Monat.

Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.3.2 Geltungsbereich

Monatskarten + *Bike* gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.3.3 Zusatznutzen

Mit Monatskarten + *Bike* kann wahlweise ein Fahrrad unter Beachtung der GBB § 12 oder ein Hund unter Beachtung der GBB § 13 ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden.

Für Monatskarten + *Bike*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen für Fahrrad oder Hund im Molli nicht.

2.4.4 Monatskarten + *Family*

Es werden ausgegeben:

::: Monatskarten + *Family* (jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte)

2.4.4.1 Geltungsdauer

Monatskarten + *Family* gelten einen Monat. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Beginnt die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats, erlischt sie mit Ablauf des letzten Tages des Monats. Beginnt sie an einem anderen Tag, endet sie am datumsmäßigen Vortag (24.00 Uhr) des Folgemonats.

Bei den am 30. und 31. Januar gelösten Karten erlischt die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

2.4.4.2 Geltungsbereich

Monatskarten + *Family* gelten zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.4.4.3 Zusatznutzen

Monatskarten + *Family* beinhalten folgende Zusatznutzen:

::: Übertragbarkeit auf eine andere Person.

Sie dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden und sind dabei vom Benutzer mitzuführen.

Monatskarten + *Family*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, sind im Molli personengebunden. Für diesen Geltungsbereich ist eine Kundenkarte der MBB notwendig.

::: unentgeltliche Mitnahme Montag bis Freitag von 19.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember bereits ab 0.00 Uhr von

I einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr oder

I bis zu drei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

Für Monatskarten + *Family*, die den Geltungsbereich MBB (Molli) beinhalten, gelten die Mitnahmeregelungen für weitere Personen im Molli nicht.



2.5 Mobil6o-Ticket

Es werden ausgegeben:

- ::: Mobil6o-Ticket
- ::: Mobil6o-Ticket + *Bike*

in Form eines Abonnements mit 12-monatiger Abbuchung oder als Jahreskarte mit einmaliger Bezahlung des Betrages bei Vertragsabschluss.

2.5.1 Berechtigte

Mobil6o-Tickets sind persönliche und damit nicht übertragbare Monatskarten. Sie gelten nur für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Berechtigung ist mit einem Personaldokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein u. ä.), aus dem das Alter hervorgeht, während der Fahrt nachzuweisen.

2.5.2 Geltungsdauer

Mobil6o-Tickets gelten Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages, an Wochenenden und Feiertagen ganztägig. Die Gültigkeit innerhalb der Vertragslaufzeit beginnt jeweils mit dem Monatsersten und endet am Monatsletzten.

2.5.3 Geltungsbereich

Mobil6o-Tickets gelten für beliebig viele Fahrten im Gesamtnetz VVW.

2.5.4 Mitnahmeregelung

Mobil6o-Tickets + *Bike* berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades unter Beachtung GBB § 12. Anstelle eines Fahrrades kann unter Beachtung der GBB § 13 ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Im Mollu gelten diese Mitnahmeregelungen nicht.

2.6 JobTicket

Die VVW GmbH kann mit Betrieben/Einrichtungen und Verwaltungen – Firma genannt – mit mindestens 30 Mitarbeitern Vereinbarungen abschließen, nach denen deren Mitarbeiter die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können. Es wird ein besonderes Ticket ausgegeben.

2.6.1 Ticket

Es werden ausgegeben:

- ::: JobTickets
- ::: JobTickets + Personenmitnahme und/oder Fahrradmitnahme

JobTickets werden als personengebundener Fahrausweis in Form einer Plastikkarte ausgegeben.

Die Karte ist mit dem Lichtbild des Inhabers versehen.

Auf der Karte sind die Angaben zur Firma, die Geltungsdauer und der Geltungsbereich (Angabe der genutzten Zonen) sowie der Name des Inhabers ersichtlich.

2.6.2 Fahrpreis

Der monatlich durch das beauftragte Unternehmen einzuziehende Betrag basiert auf dem Preis einer ABO-Monatskarte des jeweiligen Geltungsbereiches.

Je nach Abnahmemenge werden Rabattstufen festgelegt, die auf den ABO-Preis gerechnet werden. Bei einer Abnahmemenge von 10 % der Nutzungsberechtigten, mindestens aber 20 Tickets, beträgt der Einstiegsrabatt 3 % auf den jeweiligen ABO-Preis. Zusätzliche Rabattstufen können bei Mindestabnahme von 30 JobTickets über die Anzahl der Neukunden erreicht werden.

Als Neukunden zählen Kunden, die in den letzten 12 Monaten vor Erwerb des JobTickets keine ABO-Kunden des VVW waren.

Für die Erweiterung des JobTickets um die Mitnahme eines Fahrrades und/oder weiterer Personen (analog den Bedingungen für Monatskarte + *Family* oder Monatskarte *plus*) wird ein unrabattierter Aufschlag erhoben.

2.7 Wochen- und Monatskarten zum Ermäßigungstarif

Es werden ausgegeben:

- ::: Wochenkarten zum Ermäßigungstarif,
- ::: Monatskarten zum Ermäßigungstarif
(jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte)
- ::: Monatskarten + *Bike* zum Ermäßigungstarif (Zone Rostock)
(jeweils auch im Abonnement und als Jahreskarte)

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Monatskarten + *Bike* sind persönliche Zeitkarten und damit nicht übertragbar. Sie können nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben hat vor dem ersten Fahrtantritt mit Kugelschreiber oder Tintenstift (unauslöschlich) zu erfolgen.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis ein Lichtbildausweis zur Kontrolle der angegebenen Daten vorzuzeigen.

2.7.1 Berechtigte

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Monatskarten + *Bike* gelten

- a) für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
- b) ab dem vollendeten 15. Lebensjahr für

- (1) Schüler und Direktstudenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- (2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen



- Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang bzw. Berufsausbildungsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während und im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - (7) Anwärter und Anwerterinnen im Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1 sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter der Laufbahngruppe 1 erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst).

Voraussetzung für die Nutzung einer Zeitkarte des Ausbildungsverkehrs ist, dass die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Hierunter fällt auch, wenn eine Freistellung im Rahmen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erfolgt, bei der das Einkommen weiter gezahlt wird.

Personen, die nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, sind keine Auszubildenden im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn sie von dort Fahrkostenersatz erhalten. Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem Sozialgesetzbuch, Band III (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine ermäßigten Wochen- und Monatskarten. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

2.7.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung ermäßigter Wochen-, Monats- und Monatskarten + *Bike* ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr durch den Berechtigungsausweis des VVV nachzuweisen.

Der Berechtigungsausweis wird nur an den Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen – RSAG (Kundenzentren), rebus (ZOB Rostock, Kundenzentrum Güstrow und Busbetriebshof Teterow), MBB (Fahrkartenschalter) – ausgegeben. Dazu ist an diesen Stellen ein aktueller Nachweis (nicht älter als 4 Wochen nach Ausstellungsdatum) des Ausbildungsverhältnisses zu erbringen, z. B. durch eine Schulbescheinigung, eine Schülerfahrkarte des Landkreises oder einen Studentenausweis o. ä. Bei einer beruflichen Ausbildung ist für die Erstausstellung der Lehrvertrag vorzulegen, für die Verlängerung eine aktuelle Schul- oder Ausbildungsbestätigung. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist

der Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis vorzulegen, um die Übereinstimmung zwischen Einreicher und Nutzer prüfen zu können.

Für die Ausstellung des Ausweises ist ein aktuelles Lichtbild abzugeben.

Die Ausstellung eines Berechtigungsausweises kann auch bei jedem Busfahrer (außer RSAG) oder Zugbegleiter eines Verbundunternehmens beantragt werden. Dazu sind neben einem frankierten, adressierten und unverschlossenen Rückumschlag die Kopie des Ausbildungsnachweises sowie ein Lichtbild einzureichen. Bei Nachweisen ohne Lichtbild ist die Kopie des Personalausweises oder eines anderen Lichtbildausweises beizufügen. Der ausgefertigte Berechtigungsausweis sowie die Kopien der Nachweise werden an den Empfänger innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang zurück geschickt. Die Ermäßigungsberechtigung gilt entsprechend dem vorgelegten Nachweis, längstens jedoch für ein Schul- oder Lehrjahr bzw. für ein Semester.

Die Verlängerung der Berechtigung kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf der vorhergehenden Bestätigung und nur in einer Ausgabestelle erfolgen.

2.7.3 Geltungsdauer

Wochenkarten zum Ermäßigungstarif gelten von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr. Der letzte Geltungstag ist auch dann der Sonntag, wenn der 1. Geltungstag kein Montag ist. Ermäßigte Monats- und Monatskarten + *Bike* gelten für den eingetragenen Kalendermonat.

2.7.4 Geltungsbereich

Ermäßigte Wochen-, Monats- und Monatskarten + *Bike* gelten zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches.

2.7.5 Mitnahmeregelung

Ermäßigte Monatskarten + *Bike* berechtigen ganztägig zur unentgeltlichen Mitnahme jeweils eines Fahrrades unter Beachtung der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12.

2.8 VorschulTicket

Das VorschulTicket ist eine persönliche Zeitkarte und damit nicht übertragbar. Es kann nur von der Person genutzt werden, deren Name, Vorname und Geburtsdatum auf dem Fahrausweis eingetragen ist. Die Eintragung der Angaben erfolgt bei Ausgabe des Fahrausweises in den Kundenzentren der RSAG.

Bei der Fahrausweisprüfung ist auf Verlangen neben dem Fahrausweis der Berechtigungsausweis VVW vorzuzeigen.

2.8.1 Berechtigte

Das VorschulTicket wird als Monatskarte ausgegeben. Berechtigt sind Kinder, die das 6. Lebensjahr bereits vollendet haben aber noch nicht zum Erwerb eines SchülerTickets Rostock (kein Schulbesuch) berechtigt sind (s. Teil III).

2.8.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung des VorschulTickets ist durch den Berechtigungsausweis des VVW nachzuweisen. Der Berechtigungsausweis wird gegen Vorlage eines Personaldokuments (Geburtsurkunde, Reisepass o. ä.), aus dem das Alter des Kindes



hervorgeht, eines Nachweises, dass das Kind noch keine Schule besucht, sowie eines Lichtbildes in den Kundenzentren der RSAG ausgestellt. Die Berechtigung wird befristet bis zu dem Einschulungstermin, der auf den 6. Geburtstag folgt. Der Berechtigungsausweis ist während der Fahrt mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

2.8.3 Geltungsdauer

Das VorschulTicket gilt für den eingetragenen Kalendermonat, längstens bis einschließlich dem Monat der Einschulung.

2.8.4 Geltungsbereich

Das VorschulTicket gilt für beliebig viele Fahrten in der Tarifzone Rostock und nur in der 2. Wagenklasse.

2.9 SchülerTicket

Für den Erwerb und die Nutzung des SchülerTickets gelten die Bedingungen für das SchülerTicket Rostock in der jeweils gültigen Fassung (s. Teil III).

2.10 SemesterTicket

Als Fahrausweis gelten die Studierendenausweise

- ::: der Universität Rostock mit dem Aufdruck „VWV“ und der Angabe des gültigen Semesters
- ::: der Hochschule für Musik und Theater Rostock (HMT) mit dem Stempelaufdruck „SemesterTicket“
- ::: der Hochschule Wismar, Fachbereich Seefahrt Warnemünde, mit dem Aufdruck „SemesterTicket HRO“
- ::: der Europäischen Fachhochschule (EuFH) mit dem Aufdruck „SemesterTicket (Zone Rostock)“ sowie Logo des VWV
- ::: der Fachhochschule Mittelstand (FHM) mit dem Aufdruck „SemesterTicket Rostock“ sowie dem Logo des VWV.

2.10.1 Berechtigte

Das SemesterTicket gilt für alle eingeschriebenen Studenten.

Es ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme weiterer Personen und/oder eines Hundes.

Kein SemesterTicket erhalten:

- ::: Fernstudenten,
- ::: Schwerbehinderte Menschen, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind,
- ::: nachweislich beurlaubte Studierende,
- ::: Studierende, die sich während des Semesters nachweislich außerhalb des Bereiches Rostock aufhalten.

2.10.2 Fahrradmitnahme

Das SemesterTicket berechtigt Studierende der Universität Rostock und der HMT zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Studierende der Hochschule Wismar, Bereich Seefahrt, der EuFH und der FHM können nur gegen Lösen einer Semester-Fahrradkarte ein Fahrrad mitnehmen. Die Semester-Fahrradkarte wird in Kundenzentren der RSAG ausgegeben und gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Studierendenausweis.

2.10.3 Geltungsdauer

Das SemesterTicket gilt jeweils für den Zeitraum des Wintersemesters bzw. des Sommersemesters.

2.10.4 Geltungsbereich

Das SemesterTicket gilt nur in der Zone Rostock. Es ist nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.10.5 Beitrag

Die VVW GmbH erhält je SemesterTicket und Semester einen Beitrag in vertraglich festgelegter Höhe. Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

2.11 Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen des Nahverkehrs

Es werden ausgegeben:

- ::: Einzel-Übergangskarten Normaltarif
- ::: Einzel-Übergangskarten Ermäßigungstarif
- ::: Wochen-Übergangskarten Normaltarif
- ::: Monats-Übergangskarten Normaltarif
- ::: Jahres-Übergangskarten Normaltarif

Übergangskarten gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis. Ihr Preis ist unabhängig von der Anzahl der Zonen, für die der Fahrausweis gilt, zu dem sie benutzt werden.

2.11.1 Benutzung von Übergangskarten, Entwerten

Für die einmalige Benutzung der 1. Wagenklasse kann zu Einzel-, Tages-, Gruppen-Tages-, Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie zu den Sonderangeboten für jede Person eine Einzel-Übergangskarte gelöst werden.

Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind berechtigt, *ermäßigte* Einzel-Übergangskarten zu lösen.

Die Einzel-Übergangskarten sind gemäß 1.6 zu entwerten.

Zu Wochen- und Monatskarten Normaltarif sowie Mobil60-Ticket (jeweils auch im Abonnement oder als Jahreskarte) können Wochen-, Monats- oder Jahres-Übergangskarten gelöst werden.



2.11.2 Geltungsdauer

Einzel-Übergangskarten gelten nur zur einmaligen Fahrt innerhalb der Geltungsdauer des zugehörigen Fahrausweises.

Wochen- und Monats-Übergangskarten haben eine Geltungsdauer gemäß 2.4.1.1

Die Geltungsdauer von Jahres-Übergangskarten beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Ersten des als Startmonat gewählten Kalendermonats.

2.11.3 Ausgabe der Karten

Einzel-, Wochen- und Monats-Übergangskarten können an allen Fahrausweisverkaufsstellen und -automaten der DB AG sowie in den Zügen des Nahverkehrs erworben werden. Jahres-Übergangskarten sind nur in DB-Reisezentren bzw. bei DB-Agenturen erhältlich.

2.12 FlughafenTicket

Es werden ausgegeben:

- ::: FlughafenTicket Normaltarif – Einzelfahrkarte,
- ::: FlughafenTicket Ermäßigungstarif – Einzelfahrkarte,
- ::: FlughafenTicket – Familienkarte (Einzelfahrt)

2.12.1 Berechtigte

FlughafenTickets gelten für jeweils eine Person.

Ermäßigte FlughafenTickets gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Die Familienkarte gilt für 5 Personen (2 Erwachsene + 3 Kinder bis 15. Geburtstag).

2.12.2 Geltungsdauer, Entwerten

FlughafenTickets werden für den jeweiligen, durch den Fahrgast bestimmten Geltungstag ausgegeben.

Sie sind nur an dem angegebenen Tag gültig und müssen bei Antritt der Fahrt entwertet werden.

2.12.3 Geltungsbereich/Umsteigen

FlughafenTickets gelten zur einmaligen Fahrt zwischen einem Abgangsort im VVW-Verkehrsgebiet bis zum Flughafen Laage oder umgekehrt.

Für das Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln sind der kürzeste Weg und der nächstmögliche Anschluss zu nutzen. Rück- und Ringfahrten sind nicht zugelassen. Auf der Flughafen-Linie 127 haben ausschließlich FlughafenTickets Gültigkeit.

2.12.4 Ausgabe der Karten

FlughafenTickets werden ausgegeben:

- ::: in den Bussen und in den Kundenzentren (Rostock ZOB, Güstrow Bf) von rebus,
- ::: an den Automaten, in den Kundenzentren der RSAG,
- ::: an den Automaten und durch die Zugpersonale der DB Regio AG sowie
- ::: in den Reisezentren der DB.

2.13 Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (KombiTickets oder Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

Die VVW GmbH handelt dabei im Namen und für Rechnung der Verbundunternehmen. KombiTickets sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmerausweise mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem KombiTicket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Diese Fahrtberechtigungen gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Die Kalkulation von Fahrpreisanteilen zu KombiTicket-Verträgen erfolgt gemäß der in **Anlage 2** dargestellten vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ermittelten Formel zur Kalkulation von KombiTickets.

2.13.1 HotelTicket

Die VVW GmbH kann mit Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben Vereinbarungen abschließen, bei denen die ausgegebenen Zimmerausweise zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen.

Die Zimmerausweise tragen einen Fahrausweisaufdruck.

2.13.1.1 Geltungsdauer

Die Zimmerausweise berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der eingetragenen Aufenthaltsdauer.

2.13.1.2 Geltungsbereich

Die Zimmerausweise gelten für Fahrten in der Zone Rostock. Sie gelten auch in der 1. Wagenklasse.

2.13.1.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebenen Zimmerausweis.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.2 TheaterTicket

Die durch das Volkstheater Rostock (VTR) ausgegebenen Eintrittskarten berechtigen zur unentgeltlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Eintrittskarten tragen einen Fahrtberechtigungsaufdruck.



2.13.2.1 Geltungsdauer

Die Eintrittskarten berechtigen zu Fahrten innerhalb folgender Zeiten:

- ::: für Vor- und Nachmittagsvorstellungen von 3 Stunden vor bis 5 Stunden nach Vorstellungsbeginn
- ::: für Abendvorstellungen (Beginn 18.00 Uhr und später) von 3 Stunden vor Vorstellungsbeginn bis 3.00 Uhr des Folgetages.

2.13.2.2 Geltungsbereich

Die Eintrittskarten gelten für Fahrten in der Zone Rostock. Sie sind nur in der 2. Wagenklasse gültig.

2.13.2.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebener Eintrittskarte.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.3 ParkTicket

Pkw-Parkscheine ausgewählter Parkplätze mit einer Parkdauer ab 3 Stunden gelten als Fahrausweis.

Die Parkscheine erhalten einen Fahrtberechtigungsvermerk.

2.13.3.1 Berechtigte

Parkscheine berechtigen jeweils 5 Personen zur gemeinsamen Fahrt.

2.13.3.2 Geltungsdauer

Die Parkscheine berechtigen zu beliebig vielen Fahrten an dem auf dem Parkschein angegebenen Tag und innerhalb der angegebenen Parkdauer.

2.13.3.3 Geltungsbereich

Die Parkscheine gelten auf den Linien 36 und 37 der RSAG auf dem Streckenabschnitt zwischen Warnemünde Werft und Diedrichshagen bzw. in der Gegenrichtung.

Ein Umsteigen mit dem Parkschein auf andere Linien oder Verkehrsmittel ist ausgeschlossen.

2.13.3.4 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält je ausgegebenen Parkschein einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe.

Eine Nichtinanspruchnahme begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.4 CityTicket

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Rostock+City“ (City-Ticket) in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50 (für alle eingetragenen Personen auf der DB-Fahrkarte) sowie die BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in der Zone Rostock.

2.13.4.1 Geltungsdauer

Das CityTicket gilt für eine Fahrt zum Startbahnhof oder bei Ankunft am Zielbahnhof für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten zur Fahrt (im Sinne einer Einzelfahrt) zum Startbahnhof bzw. bei Ankunft am Zielbahnhof am aufgedruckten Geltungstag; bei Fahrtunterbrechung am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

2.13.4.2 Geltungsbereich

Das CityTicket gilt nur am Start- oder Zielort Rostock in der Zone Rostock.

2.13.4.3 Ticket

Das CityTicket ist dadurch kenntlich, dass der Ziel- und/oder Abgangsort im Fernverkehrsfahrschein zusätzlich mit dem Aufdruck „+ City“ gekennzeichnet ist. Die BahnCard 100 trägt den Aufdruck „+ City“.

2.13.4.4 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je verkauftes CityTicket mit Ziel Rostock.

Eine Nichtausnutzung begründet keinen Anspruch auf Fahrpreiserstattung.

2.13.5 RostockCards

RostockCards berechtigen neben der Inanspruchnahme von Vergünstigungen (z. B. ermäßigte Eintrittspreise) zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Die Cards werden in touristischen Einrichtungen, Kundenzentren der Verkehrsunternehmen in Rostock und über stationäre Automaten der RSAG und DB ausgegeben.

RostockCards werden als RostockCard und RostockCard+Region ausgegeben.

2.13.5.1 Geltungsdauer

Die RostockCard und die RostockCard+Region gelten jeweils für 24 h und für 48 h. Der Beginn der Geltungsdauer ist vom Inhaber mit Datum und Uhrzeit auf der Karte einzutragen.

Auf den an den Automaten der DB ausgegebenen Karten beginnt die Geltungsdauer ab dem aufgedrucktem Datum und der aufgedruckten Uhrzeit.

2.13.5.2 Geltungsbereich

Die RostockCard gilt für beliebig viele Fahrten in der Zone Rostock, die RostockCard+Region gilt im Gesamtnetz VVW. Die Cards gelten jeweils nur in der 2. Wagenklasse.

Die Nutzung der RostockCard+Region für Fahrten mit dem Molli ist ausgeschlossen.

2.13.5.3 Fahrpreisanteil

Die VVW GmbH erhält für die Nutzung der Verkehrsmittel einen Fahrpreisanteil in der vertraglich festgelegten Höhe je ausgegebene RostockCard und RostockCard+Region.



Eine Nichtausnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

3 Schwerbehinderte Menschen

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind, in allen öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Verbundgebietes. Dies schließt den Mollis und die Züge ein, die auch mit einem Verbundfahrausweis genutzt werden können. Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ und das Merkzeichen „**B**“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert.

Hunde, die einen schwerbehinderten Menschen (Ausweis mit Kennzeichen „**B**“) begleiten, müssen keinen Maulkorb tragen. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „**Bl**“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrrädern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrrädern auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänckchen, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

In den Zügen des Nahverkehrs der DB wird für schwerbehinderte Menschen die Mitnahme von Tandems gegen Zahlung des tarifmäßigen Entgeltes zugelassen (siehe 2.3.3).

4 Mitnahme von Sachen und Tieren

4.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck erfolgt unentgeltlich.

Neben Handgepäck darf der Fahrgast ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Für alle anderen Gegenstände ist eine ermäßigte Einzelfahr- bzw. Tageskarte zu lösen.

Fahrräder (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), Segways, Pedelecs/E-Bikes und E-Scooter können jeweils zum Preis einer Fahrradkarte oder Fahrrad-Tageskarte für den entsprechenden Geltungsbereich in den Verkehrsmitteln unter Beachtung der gemeinsamen Beförderungsbedingungen § 12 mitgenommen werden.

Mit Monatskarten *plus* (jeweils auch als Abonnement und Jahreskarte), Monatskarten *+ Bike*, ermäßigten Monatskarten *+ Bike*, und Mobil60-Ticket *+ Bike* kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades berechtigen ebenso das SchülerTicket *+ Bike* und das SemesterTicket (gemäß 2.10.2) in ihren tarifmäßigen Geltungsbereichen.

Darüber hinaus können unentgeltlich mitgenommen werden:

- ::: Kinderwagen, Fahrradanhänger oder Handwagen, in denen Kinder befördert werden
- ::: Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel.

4.2 Tiere

Für die Mitnahme von Hunden sowie sonstigen Tieren in geeigneten Behältnissen gemäß § 13 der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen ist der Preis für eine ermäßigte Einzel- oder Tagesfahrkarte für den entsprechenden Geltungsbereich zu entrichten. Mit Monatskarten *plus* (jeweils auch in den Ausgabeformen als Abonnement und Jahreskarte) kann ein Hund kostenfrei mitgenommen werden. Auf Monatskarten *+ Bike* (jeweils auch als Abonnement und Jahreskarte) und Mobil60-Tickets *+ Bike* kann anstelle eines Fahrrades ein Hund kostenfrei mitgenommen werden.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- ::: kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze), die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- ::: kleine Tiere in geeigneten Behältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen
- ::: Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten
- ::: Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

5 Beförderung von Polizisten in Uniform

Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden – mit Ausnahme der 1. Wagenklasse – unentgeltlich befördert, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind.

Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.



Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Beförderungsentgelte, **Anlage 2** Kalkulation des Fahrpreisanteils von KombiTickets

Anlage 1 Beförderungsentgelte

Fahrkartentart	Geltungsbereich Preis	Preis in €
Einzelfahrkarte	Kurzstrecke	1,50
	Zone Rostock	2,10
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,50
	1 Zone	2,00
	2 Zonen	3,00
	3 Zonen	3,90
	4 Zonen	4,60
	5 Zonen	5,30
	6 Zonen	6,00
	7 Zonen	6,60
	Gesamtnetz VVW	7,10
Einzelfahrkarte ermäßigt	Zone Rostock	1,50
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,10
	1 Zone	1,40
	2 Zonen	2,10
	3 Zonen	2,80
	4 Zonen	3,30
	5 Zonen	3,70
	6 Zonen	4,20
	7 Zonen	4,60
	Gesamtnetz VVW	5,00
Fährfahrkarte		1,40
Fährfahrkarte ermäßigt		0,90
Fahrradkarte	Fähre	1,10
	Zone Rostock	1,60
	Stadttarif Güstrow/Bützow	1,30
	Gesamtnetz VVW	3,50
Fahrrad-Tageskarte	Zone Rostock	3,50
	Gesamtnetz VVW	6,00
Fahrrad-Monatskarte	Gesamtnetz VVW	20,00
Tageskarte	Zone Rostock	5,20
	Stadttarif Güstrow/Bützow	3,70
	1 Zone	4,20
	2 Zonen	6,30
	3 Zonen	8,20
	4 Zonen	9,60

Fahrkartenart	Geltungsbereich Preis	Preis in €
	5 Zonen	10,90
	6 Zonen	12,20
	7 Zonen	13,50
	Gesamtnetz VVW	14,60
Tageskarte ermäßigt	Zone Rostock	3,60
	Stadttarif Güstrow/Bützow	2,60
	1 Zone	2,90
	2 Zonen	4,40
	3 Zonen	5,70
	4 Zonen	6,70
	5 Zonen	7,60
	6 Zonen	8,50
	7 Zonen	9,40
	Gesamtnetz VVW	10,30
Gruppen-Tageskarte (max. 5 Personen)	Zone Rostock	15,70
	Stadttarif Güstrow/Bützow	11,00
	1 Zone	12,60
	2 Zonen	18,90
	3 Zonen	24,60
	4 Zonen	28,80
	5 Zonen	32,70
	6 Zonen	36,60
	7 Zonen	40,50
	Gesamtnetz VVW	43,80
Wochenkarte	Zone Rostock	18,50
	Stadttarif Güstrow/Bützow	13,50
	1 Zone	14,20
	2 Zonen	20,50
	3 Zonen	24,70
	4 Zonen	28,00
	5 Zonen	31,30
	6 Zonen	34,60
	7 Zonen	37,90
	Gesamtnetz VVW	40,50
Wochenkarte ermäßigt	Zone Rostock	14,50
	Stadttarif Güstrow/Bützow	10,50
	1 Zone	10,70
	2 Zonen	15,40
	3 Zonen	18,50
	4 Zonen	21,00
	5 Zonen	23,50
	6 Zonen	26,00
	7 Zonen	28,40
	Gesamtnetz VVW	30,40



Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €	Preis in €	Preis in €
Monatskarte			<i>plus</i>	<i>+ Bike</i>	<i>+ Family</i>
	Zone Rostock	55,00	63,00	60,00	60,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	40,00	48,00	45,00	44,00
	1 Zone	43,00	51,00	48,00	48,00
	2 Zonen	62,00	70,00	67,00	67,00
	3 Zonen	75,00	83,00	80,00	80,00
	4 Zonen	85,00	93,00	90,00	90,00
	5 Zonen	95,00	103,00	100,00	100,00
	6 Zonen	105,00	117,00	115,00	110,00
	7 Zonen	115,00	127,00	125,00	120,00
	Gesamtnetz VVW	124,00	136,00	134,00	129,00

Monatskarte ermäßigt

		<i>+ Bike</i>
Zone Rostock	41,00	46,00
Stadttarif Güstrow/Bützow	30,00	
1 Zone	32,50	
2 Zonen	46,50	
3 Zonen	56,00	
4 Zonen	64,00	
5 Zonen	71,50	
6 Zonen	79,00	
7 Zonen	86,00	
Gesamtnetz VVW	92,50	

VorschulTicket

Zone Rostock	27,50	(Schuljahr 2016/2017)
Zone Rostock	27,50	(Schuljahr 2017/2018)

Abonnement (Jahresbeiträge)

Der Jahresbeitrag wird in den ersten zehn Monaten zu jeweils 1/10 erhoben und eingezogen, im 11. und 12. Monat erfolgt keine Berechnung und Abbuchung.

ABO-Monatskarte

		<i>plus</i>	<i>+ Bike</i>	<i>+ Family</i>
Zone Rostock	550,00	630,00	600,00	600,00
Stadttarif Güstrow/Bützow	400,00	480,00	450,00	440,00
1 Zone	430,00	510,00	480,00	480,00
2 Zonen	620,00	700,00	670,00	670,00
3 Zonen	750,00	830,00	800,00	800,00
4 Zonen	850,00	930,00	900,00	900,00
5 Zonen	950,00	1.030,00	1.000,00	1000,00
6 Zonen	1.050,00	1.170,00	1.150,00	1.100,00
7 Zonen	1.150,00	1.270,00	1.250,00	1.200,00
Gesamtnetz VVW	1.240,00	1.360,00	1.340,00	1.290,00

Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €	Preis in €	Preis in €
ABO-Monatskarte ermäßigt			+ Bike		
	Zone Rostock	410,00		460,00	
	Stadttarif Güstrow/Bützow	300,00			
	1 Zone	325,00			
	2 Zonen	465,00			
	3 Zonen	560,00			
	4 Zonen	640,00			
	5 Zonen	715,00			
	6 Zonen	790,00			
	7 Zonen	860,00			
	Gesamtnetz VVW	925,00			

Mobil60-Ticket

Der Jahresbetrag wird monatlich zu je 1/12 erhoben und abgebucht.

Mobil60-Ticket			+ Bike	
	Gesamtnetz VVW	522,00		582,00

SchülerTicket

Der Betrag wird monatlich erhoben und abgebucht.

Bei Bestellung von mehr als zwei SchülerTickets pro Familie wird jedes weitere Ticket zu 100 % rabattiert.

SchülerTicket			+ Bike	
	Zone Rostock	27,50	30,50	Schuljahr 2016/2017
	Zone Rostock	27,50	30,50	(Schuljahr 2017/2018)

Jahreskarte

Der Jahreskartenbetrag wird in einer Summe bei Vertragsabschluss bar bezahlt.

Jahreskarte			plus	+ Bike	+ Family
	Zone Rostock	534,00	611,00	582,00	582,00
	Stadttarif Güstrow/Bützow	388,00	466,00	437,00	427,00
	1 Zone	417,00	495,00	466,00	466,00
	2 Zonen	601,00	679,00	650,00	650,00
	3 Zonen	728,00	805,00	776,00	776,00
	4 Zonen	825,00	902,00	873,00	873,00
	5 Zonen	922,00	999,00	970,00	970,00
	6 Zonen	1.019,00	1.135,00	1.116,00	1.067,00
	7 Zonen	1.116,00	1.232,00	1.213,00	1.164,00
	Gesamtnetz VVW	1.203,00	1.319,00	1.300,00	1.251,00



Fahrkartenart	Geltungsbereich	Preis in €	Preis in €	Preis in €	Preis in €
Jahreskarte ermäßigt			+ Bike		
	Zone Rostock	398,00	446,00		
	Stadttarif Güstrow/Bützow	291,00			
	1 Zone	315,00			
	2 Zonen	451,00			
	3 Zonen	543,00			
	4 Zonen	621,00			
	5 Zonen	694,00			
	6 Zonen	766,00			
	7 Zonen	834,00			
	Gesamtnetz VVW	897,00			

Mobil60-Jahreskarte			+ Bike		
	Gesamtnetz VVW	506,00	565,00		

Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Einzel-Übergangskarte	1,50
Einzel-Übergangskarte ermäßigt	1,00
Wochen-Übergangskarte	7,00
Monats-Übergangskarte	26,00
Jahres-Übergangskarte	155,00

FlughafenTicket

Einzelfahrkarte	9,80
Einzelfahrkarte ermäßigt	7,50
Familienkarte	24,50

Anlage 2 Kalkulation des Fahrpreisanteils von KombiTickets

Vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) ermittelte Formel zur Preiskalkulation des Fahrpreisanteils von KombiTickets:

$$P = M \times \ddot{O}V \times (100\% - ZF)$$

P = Preisanteil KombiTicket

M = durchschnittlicher Mischpreis, basierend auf dem gültigen Regeltarif und in Abhängigkeit von der Fahrtenzahl

ÖV = Anteil der ÖPNV-Nutzer an der Gesamtheit der Besucher bzw. Käufer der Grundkarten in %, wie er sich ohne KombiTicket-Regelung voraussichtlich einstellen würde (so genannter Modalsplit)

ZF = Anteil der Besitzer von Zeitkarten und anderen Fahrtberechtigungen (insbesondere Schwerbehinderte) an der Gesamtheit der ÖV-Nutzer in %